

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für Änderungen im Zuge des Neubaus des Teilabschnitts C der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und Höchstspannungserdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen dem Umspannwerk Hardegsen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen**

**7. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2019,  
Az.: P212-05020-10 WM C: Änderungen im Bereich Mast C027; Anpassung des Schutzstreifens zwischen den Masten C025 und C028; Ergänzung der Zuwegung zur Kabelübergabeanlage (KÜA) Olenhusen**

**Aktenzeichen: 4116-05020-10 WM C – 7.PÄ**

### **I.**

Die Antragstellerin hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

#### **Änderungsbereich Mast C027**

- Zusätzliche Traverse am Mast C027
- Verbreiterung des Schutzstreifens zwischen den Masten C025 und C028
- Verschmälerung des Schutzstreifens zwischen den Masten C027 und 022 (LH-11-1008)

#### **Änderungsbereich KÜA Olenhusen**

- Geänderte dauerhafte Zuwegung zur KÜA Olenhusen.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),

- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurde die von der Antragstellerin anstelle der Überarbeitung der naturschutzrechtlichen Gesamtbilanzierung des Vorhabens vorgenommene Differenzbilanzierung berücksichtigt, im Rahmen derer lediglich Änderungen, also neu hinzutretende oder entfallende Bestandteile der technischen Planung, bilanziert wurden. Als Ergebnis wurde von der Antragstellerin ein durch die Planänderung 7 entstandener Kompensationsbedarf ermittelt. Dieser wurde den bereits planfestgestellten Maßnahmen zugeordnet und gegenübergestellt.

Im Ergebnis der überschläglichen Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

## II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar, (EnLAG, Vorhaben Nr. 6).

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 wurde der Abschnitt C des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen einschließlich der KÜA Hetjershausen und KÜA Olenhusen sowie des Erdkabelabschnitts von der KÜA Hetjershausen ab Mast C038 bis zur KÜA Olenhusen am Mast C039. Eingeschlossen sind ferner Leitungsmitnahmen mit den damit verbundenen Anpassungen, Ein- und Ausschleifungen, Um- und Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich auf einen kurzen Leitungsabschnitt zwischen den Masten C025 und C028 (Änderungsbereich Mast C027) sowie auf einen Bereich mit bereits bestehenden Wegen (Änderungsbereich Zuwegung KÜA Olenhusen) aus und ist im Vergleich zum Gesamtvorhaben nur marginal.

Der Schutzstreifen zwischen den Masten C025 und C028 wird lediglich um wenige Zentimeter verbreitert. Die geplante Ergänzung der Zuwegung zur KÜA Olenhusen betrifft bereits vorhandene Wirtschaftswege.

## III.

### 1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19. Dezember 2019 umfasst den Neubau bzw. Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C auf einer Länge von ca. 50 Kilometern.

Planfestgestellt sind

- die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen dem UW Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen einschließlich der KÜA Hetjershausen und KÜA Olenhusen sowie des Erdkabelabschnitts von der KÜA Hetjershausen ab Mast C038 bis zur KÜA Olenhusen am Mast C039,

- die Leitungsmitnahme, die Ein- und Ausschleifung sowie den Rückbau der von den Mitnahmeabschnitten betroffenen Bestandsmasten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-1008) der Avacon AG, der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) der DB Energie GmbH und der 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L 0457) der DB Energie GmbH,
- der Ersatzbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-1008) der Avacon AG,
- der Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-2014) der Vorhabenträgerin und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sandershausen-Göttingen (LH-11-2013) der Vorhabenträgerin,
- der Umbau und der damit einhergehende Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Weende (LH-11-1087) der Avacon AG und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Grone (LH-11-1034) der Avacon AG,
- die Errichtung der Masten 9658N und 9665N der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) und der 110-kV-Bahnstromleitung Eichenberg-Nörten-Hardenberg (L 0457),
- die Errichtung der Masten 9642N, 9591N, 9583N, 9571N, 9535N und 9607N der 110-kV-Bahnstromleitung Körle-Nörten-Hardenberg (L 0564) nebst erforderlichen Provisorien.

Die Planänderung 7 betrifft

- das Anbringen einer zusätzlichen Absprungtraverse an Mast C027,
- die geringfügige Änderung des Schutzstreifenbereichs zwischen den Masten C025 und C028 sowie
- die Ergänzung einer dauerhaften Zuwegung zur KÜA Olenhusen.

## 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch die beantragte Planänderung kommt es zu einer nur marginalen Änderung der Nutzung der natürlichen Ressourcen.

### 1.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich Mast C027 ist mindestens 800 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Diese ist durch einen Gehölzstreifen getrennt. Die Änderungen im Änderungsbereich KÜA Olenhusen sind ebenfalls mindestens 800 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt und werden durch eine Bahnstrecke von der Siedlung getrennt.

Der Änderungsbereich Mast C027 liegt in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung“, „Vorsorgegebiet Erholung“ und „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ des RROP LK Göttingen.

Der Änderungsbereich KÜA Olenhusen liegt in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ und „Vorsorgegebiet für Erholung“ des RROP LK Göttingen. Beide Änderungsbereiche sind vorbelastet.

Abgesehen von den sehr geringen, vorhabenbedingten Luftschadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baumaschinen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering. Während der Bauarbeiten und des Betriebs werden

die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und die internen Arbeitsschutzbestimmungen der Vorhabenträgerin eingehalten.

Da die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

#### 1.2.2 Fläche

Durch die Anpassung des Schutzstreifens werden insgesamt 1.677 qm Fläche zusätzlich beansprucht. Gleichzeitig entfällt auf 1.224 qm Fläche die Schutzstreifenausweisung.

Die durch den Änderungsbereich Mast C027 betroffene Fläche ist stark anthropogen überprägt und setzt sich hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzter Fläche, Wegeflächen sowie wenigen Waldbereichen zusammen.

Durch die geänderte Zuwegung zur KÜA Olenhusen werden bis zu 9.437 qm Fläche im Havariefall in Anspruch genommen. Die Zuwegung ist auf Bestandswegen geplant und bedarf keines dauerhaften Ausbaus. Lediglich in den Kurven können temporäre Verbreiterungen mit Stahlplatten o. Ä. erforderlich sein. Die bestehende Nutzung der Flächen kann beibehalten werden. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

#### 1.2.3 Boden

Änderungen an den Schutzstreifen (Änderungsbereich Mast C027) gehen generell nicht mit Bodeneingriffen einher. Die Zuwegung zur KÜA Olenhusen ist auf einem Bestandsweg geplant. Lediglich in den Kurven können temporäre Verbreiterungen erforderlich sein. In den Verbreiterungsbereichen ist Pararendzina, Braunerde und Pseudogley-Parabraunerde (LBEG 2024) zu finden. Die Flächen sind teilweise als Böden besonderer Bedeutung ausgewiesen. Sie weisen geringe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit und eine geringe bis mittlere potenzielle Erosionsgefahr durch Wasser auf. Eine Erosionsgefahr durch Wind liegt nicht vor. Aufgrund der vorbelasteten Lage im Wegerandbereich und des nur temporären Ausbaus mittels Stahlplatten (o. Ä.) ist nicht davon auszugehen, dass infolge der Verbreiterungen erhebliche nachteilige Folgen ausgelöst werden. Es ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

#### 1.2.4 Wasser

Die Änderungen am Mast C027 liegen in Schutzzone IIIB des WSG „Gronespring“, die geänderte Zuwegung im Bereich der KÜA Olenhusen in den Schutzzonen IIIA und IIIB des WSG „Tiefenbrunn“. Oberflächengewässer sind durch die Planänderung 7 nicht direkt betroffen.

##### WSG „Gronespring“

Am Mast C027 ändert sich der Schutzstreifen geringfügig. Zwischen Mast C026 und Mast C028 verbreitert sich der Schutzstreifen und zwischen Mast C027 und Mast 022 der LH-11-1008 verschmälert er sich. Durch die Verbreiterung ergibt sich eine neue Flächeninanspruchnahme von 1.677 qm (Positivfläche). Durch die Verschmälerung des Schutzstreifens entfällt die Flächeninanspruchnahme auf 1.224 qm (Negativfläche).

Durch die Veränderung des Schutzstreifens ist keine quantitative Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen sowie der Gewässerneubildung in den Einzugsgebieten der Wasserfassung zu erwarten. Ferner ist keine zusätzliche Nitratmobilisierung und auch weiterhin keine Überschreitung der Nitratgrenzwerte zu erwarten.

##### WSG „Tiefenbrunn“

Die Zuwegung zur KÜA Olenhusen soll für den Havariefall geändert werden. Die Zuwegung erfolgt über Bestandswege. Insgesamt wird eine Fläche von 9.437 qm für die

geänderte Zuwegung im Havariefall temporär in Anspruch genommen. Es ist keine quantitative Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen sowie der Grundwasserneubildung in den Einzugsgebieten der der Wasserfassung zu erwarten.

Eine Überschreitung der Nitratgrenzwerte ist nicht zu erwarten. Es kann ferner von einem sehr geringen Gefährdungspotenzial im Hinblick auf Trübung ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung während der Bau- bzw. Rückbauphase für das Schutzgut Wasser bleibt der Grundwasserschutz bei der Planänderung 7 weiterhin gewährleistet.

Es ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

#### 1.2.5 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch Anpassungen an den Schutzstreifen (Änderungsbereich Mast C027) werden Offenlandbiotope generell nicht beeinträchtigt. Jedoch werden die in den zusätzlichen Schutzstreifenflächen befindlichen Waldbiotope mit einer Wuchshöhenbegrenzung belegt. Wie bereits im planfestgestellten Schutzstreifen am Mast C027 wird auch im ergänzten Bereich die Maßnahme V9 „Ökologisches Trassenmanagement“ (vgl. planfestgestellte Unterlagen, Anlage 12 Anhang B) umgesetzt, auf eine vollständige Rodung also verzichtet. Hierdurch wird der Eingriff gemindert. Dennoch ist eine Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung anzunehmen, so dass Kompensationsbedarf von 42 qm entsteht. Dieser wird durch Kompensationsüberschuss von 31.810 qm vollständig ausgeglichen.

#### 1.2.6 Luft und Klima

Für das Änderungsvorhaben können betrachtungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen werden.

#### 1.2.7 Landschaft

Im Änderungsbereich Mast C027 ist die Landschaft überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch Grünland geprägt. Der Landschaftsbildwert ist in diesem Änderungsbereich als sehr hoch eingestuft. Die geringfügigen Änderungen an den Schutzstreifen in Folge der zusätzlichen Traverse haben keine wahrnehmbare Auswirkung auf das Landschaftsbild. Die zusätzliche Traverse verändert die visuelle Wirkung ebenfalls nur geringfügig.

Die aus den Anpassungen der Schutzstreifen resultierenden Wuchshöhenbegrenzungen für Gehölze stellen aber eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente dar. Die verbleibenden Auswirkungen werden ausgeglichen oder ersetzt, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Im Änderungsbereich KÜA Olenhusen erfolgt lediglich eine Änderung der Zuwegung auf Bestandswegen, wodurch sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.

#### 1.2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zwischen Mast C027 und Mast C026 befindet sich das Bodendenkmal „152/6513.00039-F“. Da dieses von der Freileitung überspannt wird, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Bodendenkmal infolge der Anpassung des Schutzstreifens zu rechnen. Durch die Planänderung kommt es zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter.

### 1.3 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Während der Bauphase kommen typische Betriebsmittel der Baumaschinen wie Benzin/Diesel und Hydrauliköle zum Einsatz. Dies können nur bei Unfällen und bei unsachgemäßer Handhabung in Boden und Gewässer gelangen. Eventuell kann es auch zu kurzzeitigen kleineren Erschütterungen durch die Bauaktivitäten kommen. Während der Bauphase kommt es durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten zu Lärm- und Abgasemissionen sowie je nach Wetterlage zum Staubaustrag. Die Bauarbeiten werden in der Regel bei Tageslicht durchgeführt. Somit wird es nur in Ausnahmefällen zu Lichtemissionen durch bauzeitliche Beleuchtung kommen.

Zusätzliche betriebsbedingte Emissionen sind durch die Planänderung 7 nicht zu erwarten.

### 1.4 Abfallerzeugung

Im Rahmen der Baumaßnahmen fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Alle beim Bau anfallenden Restmaterialien und Reststoffe sowie ggf. zu entsorgender Bodenaushub werden entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Betrieblich bedingt fallen keine Abfälle an. Es ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Stand.

### 1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie Anfälligkeit für Störfälle nach § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung

Der Bau erfolgt mit handelsüblichen Maschinen und Baustoffen. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben im Sinne der Störfall-Verordnung.

Weder während der Bau- noch während der Betriebsphase kommt es durch die geplanten Änderungen zu anderen Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen als sie bereits in den planfestgestellten Unterlagen beschrieben wurden.

## 2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Für die Beurteilung wurden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien herangezogen.

### 2.1 Nutzungskriterien

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von jeweils ca. 800 m zu den Änderungsbereichen. Der Untersuchungsraum ist durch ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Ferner gibt es kleinere Bereiche der Grünlandnutzung und Verkehrsflächen. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Alle geplanten Änderungen befinden sich im Umfeld oder innerhalb von Flächen des bereits planfestgestellten Vorhabens.

### 2.2 Qualitätskriterien

Die durch die Planänderung 7 beanspruchten Flächen befinden sich in einem durch Land- und Forstwirtschaft geprägten Raum. In den Änderungsbereichen sind zudem Verkehrsflächen zu finden. Die Flächen sind durch die intensive, anthropogene Nutzung

überprägt bzw. vorbelastet. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder weitere Qualitätskriterien zu erwarten.

## 2.3 Schutzkriterien

Es sind keine Natura-2000-Gebiete von der Planänderung betroffen. Das nächste FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“ (DE 4524-301) befindet sich ca. 380 m südlich der Zuwegung zur KÜA Olenhusen. Von der Planänderung 7 gehen keine zusätzlichen Wirkungen aus, die maßgebliche Bestandteile von Natura-2000-Gebieten auf diese Entfernung berühren könnten.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) sowie gesetzlich geschützte Biotope sind nicht von der Planänderung 7 betroffen.

### 2.3.1 Landschaftsschutzgebiete

In den Änderungsbereichen Mast C027 und KÜA Olenhusen sind der Naturpark NDS 00002 „Münden“ sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) GÖ00009 „Leinebergland“ betroffen.

Naturparke unterliegen der Vorschrift des § 27 BNatSchG, der keine eigenen Verbote definiert. Auch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) sieht keine Verbotsvorschriften vor. Für den Naturpark „Münden“ wurde ferner auch keine Schutzgebietsverordnung erlassen, aus der sich einzelne Verbote ergeben könnten. Ein Antrag auf Befreiung bzw. Ausnahme ist daher nicht notwendig.

Für das LSG „Leinebergland“ ist eine Betrachtung hinsichtlich einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Das LSG „Leinebergland“ befindet sich im Landkreis Göttingen und hat eine Größe von 22.785 ha. Es wird bestimmt durch ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen, das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen sowie deren Vernetzungsstrukturen.

Verbote gemäß § 4 LSG-VO sind durch die Maßnahmen der Planänderung 7 nicht betroffen. Es sind jedoch Erlaubnisvorbehalte gemäß § 5 LSG-VO zu betrachten. Demnach unterliegen folgende Handlungen dem Erlaubnisvorbehalt:

- Beseitigung oder Veränderung von Flurgehölzen aller Art wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten (§ 5 Abs. 1 Nr. LSG-VO),
- Beseitigung oder Veränderung von Weg- und Ackerrainen sowie Waldrändern (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO),
- Errichten von baulichen Anlagen aller Art sowie Errichtung oder Veränderung oberirdischer Leitungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO).

Der erste Änderungsbereich der Planänderung 7 umfasst den Einzug einer zusätzlichen Traverse an Mast C027 sowie die Anpassung des Schutzstreifens des Mastes C027. Zwischen Mast C026 und Mast C028 verbreitert sich der Schutzstreifen. Zwischen Mast C027 und Mast 022 (LH-11-1008) verschmälert er sich. Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens ergibt sich eine neue Flächeninanspruchnahme von 1.677 qm (Positivfläche). Durch die Verschmälerung des Schutzstreifens entfällt eine Flächeninanspruchnahme von 1.224 qm (Negativfläche). Westlich des Mastes C027 werden 78 qm Gehölzbiotope im LSG durch

Wuchshöhenbegrenzung beeinträchtigt. Die restlichen Anpassungen des Schutzstreifens finden auf Offenland statt. Die Anpassung des Schutzstreifens stellt im Hinblick auf das Landschaftsbild keine signifikante Änderung der planfestgestellten Situation dar.

Durch den zweiten Änderungsbereich (Zuwegung zur KÜA Olenhusen) wird insgesamt eine Fläche von 9.437 qm in Anspruch genommen. Im Havariefall kann der temporäre Ausbau von Schleppkurven mittels Stahlplatten nötig werden. Hierdurch können Weg- oder Ackerraine beeinträchtigt werden.

Konflikte mit der Schutzgebietsverordnung ergeben sich aus der Wuchshöhenbegrenzung innerhalb des anzupassenden Schutzstreifens am Mast C027, dem Anbringen einer zusätzlichen Absprungraverse an Mast C027 sowie der Beeinträchtigung von Weg- und Ackerrainen durch die im Havariefall temporär auszubauenden Schleppkurven.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der insgesamt nur kleinflächig stattfindenden Flächeninanspruchnahme ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des LSG zu rechnen.

### 2.3.2 Wasserschutzgebiete

Im Änderungsbereich Mast C027 ist die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Gronespring“ betroffen. Im Änderungsbereich KÜA Olenhusen sind die Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes „Tiefenbrunn“ betroffen (siehe Ausführungen unter 1.2.4).

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung während der Bauphase für das Schutzgut Wasser (Anlage 12, Anhang B der planfestgestellten Unterlagen) bleibt der Grundwasserschutz gewährleistet. Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

### 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die Änderungsbereiche der Planänderung 7 liegen in einem ländlich geprägten Gebiet abseits der Wohnbebauung. Der Umfang betroffener Personen ist nicht quantifizierbar, jedoch gering.

### 3.2 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

### 3.3 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der beschriebenen Auswirkungen kann als hoch beurteilt werden.

### 3.4 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen

Auswirkungen treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Diese unterscheiden sich nicht oder kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen.

### 3.5 Möglichkeit, Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine umsichtige Planung und Bauausführung können Auswirkungen weitestgehend vermieden werden. Zusätzlich können Auswirkungen durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 12, Anhang B der planfestgestellten Unterlagen) vermieden werden.

## IV.

Die beantragte Planänderung betrifft zwei Änderungsbereiche.

Im Änderungsbereich Mast C027 sind der Einzug einer zusätzlichen Traverse am Mast C027, die Verbreiterung des Schutzstreifens zwischen den Masten C025 und C028 sowie die Verschmälerung des Schutzstreifens zwischen den Masten C027 und 022 (LH-11-1008) jeweils um wenige Zentimeter.

Im Änderungsbereich KÜA Olenhusen ist die dauerhafte Änderung der Zuwegung zur KÜA Olenhusen auf bereits bestehenden Wegen, die nicht ausgebaut werden, geplant.

Durch die Planänderung wird lediglich eine geringe Fläche in Anspruch genommen. Es sind nur sehr geringfügige neue oder zusätzliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben räumlich wie zeitlich eng begrenzt in einem vorbelasteten Raum wirksam wird. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht zu erkennen. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderung des Vorhabens können ausgeschlossen werden.

Die Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens anhand der unter den Nummern 1, 2 und 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien lässt erkennen, dass die Auswirkungen des Änderungsvorhabens aufgrund ihres Charakters und der Möglichkeiten, sie mittels der bereits vorgesehenen Maßnahmen in relevanter Weise zu mindern, nicht als zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu beurteilen sind.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung 7 aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 04.11.2024

gez. Ledvinka (4125)